

Finanz- und Kirchendirektion
Generalsekretariat
Rheinstrasse 33b
4410 Liestal

Liestal, 01.Oktober 2014

Stellungnahme zur Vernehmlassung betreffend Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Anpassung der Eigenmietwerte, Aus- und Weiterbildungskosten sowie Vereinfachungsmassnahmen

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Dr. Lauber
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben die FDP.Die Liberalen (FDP) zur Stellungnahme zu obgenanntem Vernehmlassungsentwurf eingeladen. Gerne machen wir von Ihrem Angebot Gebrauch und unterbreiten unsere Gedanken wie folgt:

Grundsätzliches

Nach Art. 133a soll das Steuergesetz einfach, leicht verständlich und nachvollziehbar ausgestaltet sein. Die FDP begrüsst die Massnahmen der Vorlage, welche in diese Richtung zielen grundsätzlich. Allerdings gilt es festzuhalten, dass nur die Anpassungen des Eigenmietwerts und der Aus- und Weiterbildungskosten zwingend umzusetzen sind. Bei den restlichen Massnahmen handelt es sich teilweise um Vereinfachungen, teilweise aber auch um Steuererhöhungen. Die FDP steht Steuererhöhungen grundsätzlich sehr kritisch gegenüber.

Hingegen begrüsst die FDP, dass der Regierungsrat in der Vorlage auf die Einführung eines Selbstbehalts bei den abzugsfähigen Krankheits- und Unfallkosten und auf einen Systemwechsel vom monistischen zum dualistischen System bei der Besteuerung von Grundstückgewinnen verzichtet.

Zu einzelnen Bestimmungen

§ 24 Buchstabe a – Aus- und Weiterbildungskosten des Arbeitgebers

Diese Massnahme ist gemäss den bundesrechtlichen Vorgaben zwingend umzusetzen. Wir begrüssen diese Anpassung, da sie die Handhabung für die Behörden, die Steuerzahler und die Arbeitgeber vereinfacht.

§ 24 Buchstaben e und e^{bis} – Vermeidung von Differenzen beim Vermögensertrag

Es gilt hier festzuhalten, dass es sich dabei nicht nur um zwei Vereinfachungsmaßnahmen, sondern auch klar um eine Steuerverschärfung handelt. Wir stimmen diesen Massnahmen zu – im Wissen, dass sie nicht sehr praxisrelevant sind.

§ 27^{ter} – Anpassung der Eigenmietwertberechnung

Der Regierungsrat schreibt, dass das der ermittelte Zielerreichungsgrad durchschnittlich bei insgesamt 63.9% liegt. Die FDP erstaunt diese Aussage. Denn bei einem Zielwert von 60% haben die betroffenen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler über Jahre hinweg zu viel Steuern bezahlt. Dies gilt es so rasch wie möglich zu korrigieren.

Bei Einfamilienhäusern betragen die Eigenmietwerte gemäss Vorlage bis anhin durchschnittlich 65.4%, was deutlich zu hoch ist. Die FDP begrüsst, dass der gesetzliche Zielwert von 60% mittels einer Senkung des Umrechnungsfaktors erreicht werden soll.

Bei Wohnungen im Stockwerkeigentum lagen die Eigenmietwerte gemäss der Untersuchung von Wüest & Partner bei einem durchschnittlichen Wert von 56.8%, was bedeutet, dass sie im Vergleich zu den Eigenmietwerten bei Einfamilienhäusern etwas zu tief angesetzt wurden. Der Korrektur nach oben, welche durch die Änderung der Umrechnungsfaktoren zur Ermittlung der Eigenmietwerte kombiniert mit der Erhöhung des Korrekturfaktors für Stockwerkeigentum erreicht wird, stimmt die FDP zu.

Die FDP ist sich bewusst, dass diese Massnahmen Mindererträge von rund 14.2 Millionen Franken bei den Staats- und Gemeindesteuern zur Folge haben. Es gilt jedoch festzuhalten, dass die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer seit Anwendung dieser Berechnungsmethoden pro Jahr diesen Betrag an Steuern zu viel bezahlt haben. Es ist deshalb für die FDP absolut inakzeptabel, dass mit der Korrektur der Eigenmietwertbesteuerung eine Anpassung der Pauschalabzüge einhergehen soll (siehe weiter unten).

§ 28 Buchstaben d – Anpassung von Kapitaleistungen aus Risikoversicherungen

Wir stellen fest, dass es sich bei dieser Massnahme nicht nur um eine Vereinfachungsmaßnahme, sondern auch klar um eine Steuerverschärfung handelt. Die FDP lehnt diese Massnahme deshalb entschieden ab.

§ 29 Absatz 1 Buchstabe I – Begrenzung des Spendenabzugs

Auch bei dieser Massnahme handelt es sich nicht nur um eine Vereinfachungsmassnahme, sondern klar um eine Steuerverschärfung. Die Spenden kommen der Allgemeinheit zu Gute. Der unlimitierte Spendenabzug ist ein Attraktivitätsmerkmal des Kantons Basel-Landschaft. Wir lehnen diese Massnahme deshalb entschieden ab.

§ 29 Absatz 2 – Anpassung der Pauschalabzüge für Liegenschaftsunterhalt

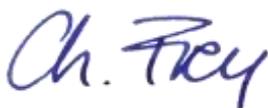
Wie oben bereits erwähnt, lehnt die FDP diese Massnahme vollumfänglich ab. Der Regierungsrat begründet diese Anpassung unter anderem mit dem Urteil des Bundesgerichts zum Kanton Luzern. Dieser weist jedoch mit 33% höhere Pauschalabzüge auf als der Kanton Basel-Landschaft. Das Bundesgericht stellt dementsprechend auch nicht fest, dass ein Pauschalabzug von 25-30% willkürlich ist und dieser angepasst werden muss. Es gilt festzuhalten, dass das Bundesgericht die Baselbieter Ansätze anlässlich der Überprüfung der Eigenmietwerte nicht gerügt hat.

Es muss davon ausgegangen werden, dass der Regierungsrat – wie er selbst in der Vorlage schreibt – diese Massnahme „bei dieser Gelegenheit“ nutzt, um die Mindereinnahmen, die durch die Korrekturen beim Eigenmietwert entstehen, zu kompensieren. Dies ist umso stossender, wenn man bedenkt, dass die betroffenen Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer über die letzten Jahre hinweg rund 14.2 Millionen Franken zu viel Steuern (Staats- und Gemeindesteuer) bezahlt haben. Der Regierungsrat rechnet, dass mit der Anpassung beim Pauschalabzug insgesamt rund 17.3 Millionen Franken zusätzliche Steuereinnahmen auf Kantons- und Gemeindeebene generiert werden. Das heisst nichts anderes als, dass die Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer mit zusätzlichen 3.1 Millionen Franken belastet werden sollen. Die FDP kann diese Steuererhöhung nicht akzeptieren.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FDP.Die Liberalen Baselland



Christine Frey
Parteipräsidentin